





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 2 und 11 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung			
Stefan Zebracki	01.04.2015		Erfassung gemäß AG TÜ 02/2015			
Jean-Marc Blondé	19.05.2015		Einarbeitung gemäß AG-TÜ 05/2015			
Jean-Marc Blondé	28.05.2016		Einarbeitung gemäß AG TÜ 01/2016			
Zustimmung AG TÜ	31.03.2016		Einarbeitung gemäß AG TÜ 03/2016			
Zustimmung SG WV	24.05.2016		In der Sitzung			

Titel:	Entfernen "Bemerkung 2" bei Punkt 4.2 Beifügen Definition "Eigengewicht" in Anlage 2			
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	CFL Cargo			
Änderungsantrag für:				
Einreicher:	Claude Weis und Ramon Lambert, CFL Cargo			
Ort, Datum:	Mainz, 01.04.2015			
Kurzbeschreibung:	In der Anlage 11 Punkt 4.2 ist unter Bemerkung 2 eine Maßnahme vorgesehen. Diese Bemerkung kann aus der Anlage 11 entfernt werden, da in der Anlage 11 eine Beschreibung der Anschriften und Zeichen an Güterwagen enthalten ist und keine Behandlung.			

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung				
Die unter Punkt 4.2 aufgeführte "Bemerkung 2" enthält eine Maßnahmenbeschreibung, die nicht in der Anlage 11 vorzuhalten ist.				
1.2. Funktionsweise				
-				
1.3. Störung / Problembeschreibung				
Die Behandlung von Wagen wird in der Anlage 9 bzw. in der Anlage 10 AVV beschrieben; nicht in der Anlage 11.				
1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?				
⊠nein ☐ ja, folgende:				
*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)				
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)				

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Die Bemerkung 2 des Punktes 4.2 der Anlage 11 kann entfernt werden. Weiterhin wird die Beschreibung des "Bild 1" von Punkt 4.2 ergänzt.

In Anlage 2 wird die Definition des Begriffs "Eigengewicht" mit der möglichen Abweichung von 100 kg pro Radsatz beigefügt

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 11 des AVV:

4.2 Zeichen für Eigengewicht und Bremsgewicht

Bild 1: Eigengewicht des Wagens



Bild 2: Eigengewicht des Wagens und Bremsgewicht der von der Plattform aus bedienbaren Handbremse

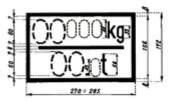
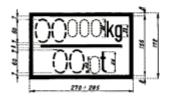


Bild 3: Eigengewicht und Bremsgewicht der vom Boden aus bedienbaren Handbremse; letzteres ist rot einzurahmen.



Anordnung: Auf jeder Seitenwand links.

Bedeutung: Eigengewicht (obere Zahl), Bremsgewicht (untere Zahl).

Dieses Zeichen wird angeschrieben, wenn das Bremsgewicht dieser Bremse kleiner ist als das Gesamtgewicht des Wagens (Eigengewicht + Gewicht der

Ladung nach der höchsten Lastgrenze), entsprechend Bild 2 oder 3.

Ist die Handbremse des Wagens vom Boden aus bedienbar, ist das Bremsgewicht (untere Zahl) nach Bild 3 rot einzurahmen. Sind Wagen mit mehr als einer voneinander unabhängig wirkenden Handbremsen ausgerüstet, ist vor der Angabe des Bremsgewichtes für jede Handbremse die entsprechende

Anzahl mit anzugeben (z.B. 2 x 00,0 t).

Bemerkung 4: Das Zeichen nach Bild 1 ist nicht anzubringen, wenn der Wagen das Zeichen

nach Bild 2 tragen muss.

Semerkung 21 Wagen, bei denen das angeschriebene Eigengewicht um mehr als 2% vom

estgestellten Eigengewicht abweicht, sind mit Zettel Muster M zu bekleben.

Texte in Anlage 2 zu ergänzen

EIGENGEWICHT DES WAGENS

Die Auslegungsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs ist in kg an beiden Seite des Wagens angeschrieben (siehe Kennzeichnung Anlage 11). Das angeschriebene Eigengewicht darf nicht um mehr als ± 100 kg pro Radsatz von der tatsächlichen Masse des Wagens abweichen.

4. Begründung:

In der Anlage 11 Punkt 4.2 ist unter Bemerkung 2 eine Maßnahme vorgesehen. Diese Bemerkung kann aus der Anlage 11 entfernt werden, da in der Anlage 11 eine Beschreibung der Anschriften und Zeichen an Güterwagen enthalten ist und keine Behandlung. Die Behandlungen von Güterwagen werden in der Anlage 9 und Anlage 10 AVV beschrieben. Die Definition des Begriffs "Eigengewicht" wird in der Anlage 2 beigefügt.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung sind sehr gering (Wertung 1).

Die Aktualisierung der Anlage 11 greift nicht in die unmittelbare Behandlung der Wagen ein. Somit wirkt sich die Änderung nur sehr gering aus.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Eine Risikobetrachtung entfällt. Die Anlage 11 beschreibt Anschriften und Kennzeichen von Güterwagen. Die Behandlung von Wagen wird in der Anlage 9 bzw. 10 AVV beschreiben.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	□nein □ ja
Begrü		
Temp		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
Für je rien a		
•	"anerkannte Regel der Technik"	
•	Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	□nein □ ja
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	